

Az.: 23 U 147/21
26 O 325/20 LG Berlin

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Kammergerichts, 23. Zivilsenat,
am Donnerstag, 09.11.2023 in Berlin

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Kammergericht Voigt

Richter am Kammergericht Dr. Elfring

Richter am Kammergericht Dr. Gerwing

In Sachen

Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V. ./.. Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen
e.V. u.a.

erscheinen bei Aufruf der Sache:

für den Beklagten und Berufungskläger der Geschäftsführer Oppermann sowie Rechtsanwalt
Kollar,

für den Kläger zu 3) und Berufungsbeklagten zu 3) sein 1. Vorsitzender Herr Kroker sowie für
ihn und die übrigen Kläger und Berufungsbeklagten Rechtsanwalt Schröder.

Die Formalien der Berufung sind geprüft worden. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Beklagtenvertr. nimmt Bezug auf den Antrag aus der Berufungsbegründung vom 15.12.2021 (Bl.
II 19 d.A.).

Klägervertr. nimmt Bezug auf den Antrag aus der Berufungserwiderung vom 7.2.2022 (Bl. II 28
d.A.).

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Der Senat weist darauf hin, dass er nicht der Auslegung des Landgerichts folgt, nach der eine außergewöhnliche Aufgabe nur eine solche sein kann, die einen besonders dringenden oder eilbedürftigen Finanzbedarf mit sich bringt. Allerdings dürfte es nicht möglich sein, eine Aufgabe nachträglich als außergewöhnlich anzusehen, da dann die Mitwirkungsrechte der Mitgliederversammlung nicht mehr gewahrt wären. Es erscheint außerdem fraglich, inwieweit eine Finanzlücke nachträglich bestimmten Aufgaben zugeordnet werden kann.

Vor diesem Hintergrund rät der Senat zu einer Rücknahme der Berufung. Aufgrund der Mitwirkung der damaligen Verantwortungsträger der Kläger sollte dort erwogen werden, von der Geltendmachung einer Erstattung der zweitinstanzlichen Kosten abzusehen.

Klägervertreter erklärt, von einer Geltendmachung der außergerichtlichen Kosten der 2. Instanz würde für den Fall der Rücknahme der Berufung abgesehen.

v.u.g.

Beklagtenvertreter erklärt: ich nehme die Berufung zurück.

v.u.g.

Am Schluss der Sitzung: b.u.v.

1. Der Beklagte ist des eingelegten Rechtsmittels der Berufung verlustig.
2. Der Streitwert wird für die II. Instanz auf 60.000 € festgesetzt.

Voigt
Vorsitzende Richterin am Kammergericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 10.11.2023

Marongiu, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle